

Da das General-Post-Amt seither wahrgenommen hat, daß die Corrospondenz-Freiheit in Herrschaftlichen Sachen sonderlich von denen Magisträten und Beamten zu weit extendiret wird, gestalten bey verschiedenen Post-Aemtern bemercket worden, daß die Correspondenz mit denen Entreprenneurs wegen Fourage-Lieferung, mit denen Amt-Leuten und General-Pächtern, wie auch in Vorspann-Sachen mit Herrschaftlich bezeichnet, und Porto frey passiren zu lassen verlangt wird, Se. Königliche Majestät aber diese eingeschlichene Misbräuche in Extension der Porto-Freiheit abgestellt wissen wollen; So wird denen Magisträten, Schultheissen, Regierers und Gemein-Vorstehern im Hertzogthum Geldern und Fürstenthum Meurs hiedurch ernstlich anbefohlen, in vorbemeldten Sachen das betragende Porto jedesmahl zu entrichten, und die Rubrique **Herrschaftliche Sachen**, nicht nur nicht zu mißbrauchen, sondern auf das mit einem Herrschaftlichen Siegel versehene Couvert allezeit den Special-Innhalt der Materien wie schon mehrmahlen verordnet worden zu setzen, widrigenfalls dieselbe in Strafe genommen werden sollen. Meurs den 16. Febr. 1770.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Werdre. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Bilgen.
Hildebrand. Lehmann. Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.

Circulare,

An sämliche Magisträte, Schultheissen, Regierers und Gemein-Vorsteher im Hertzogthum Geldern und Fürstenthum Meurs.